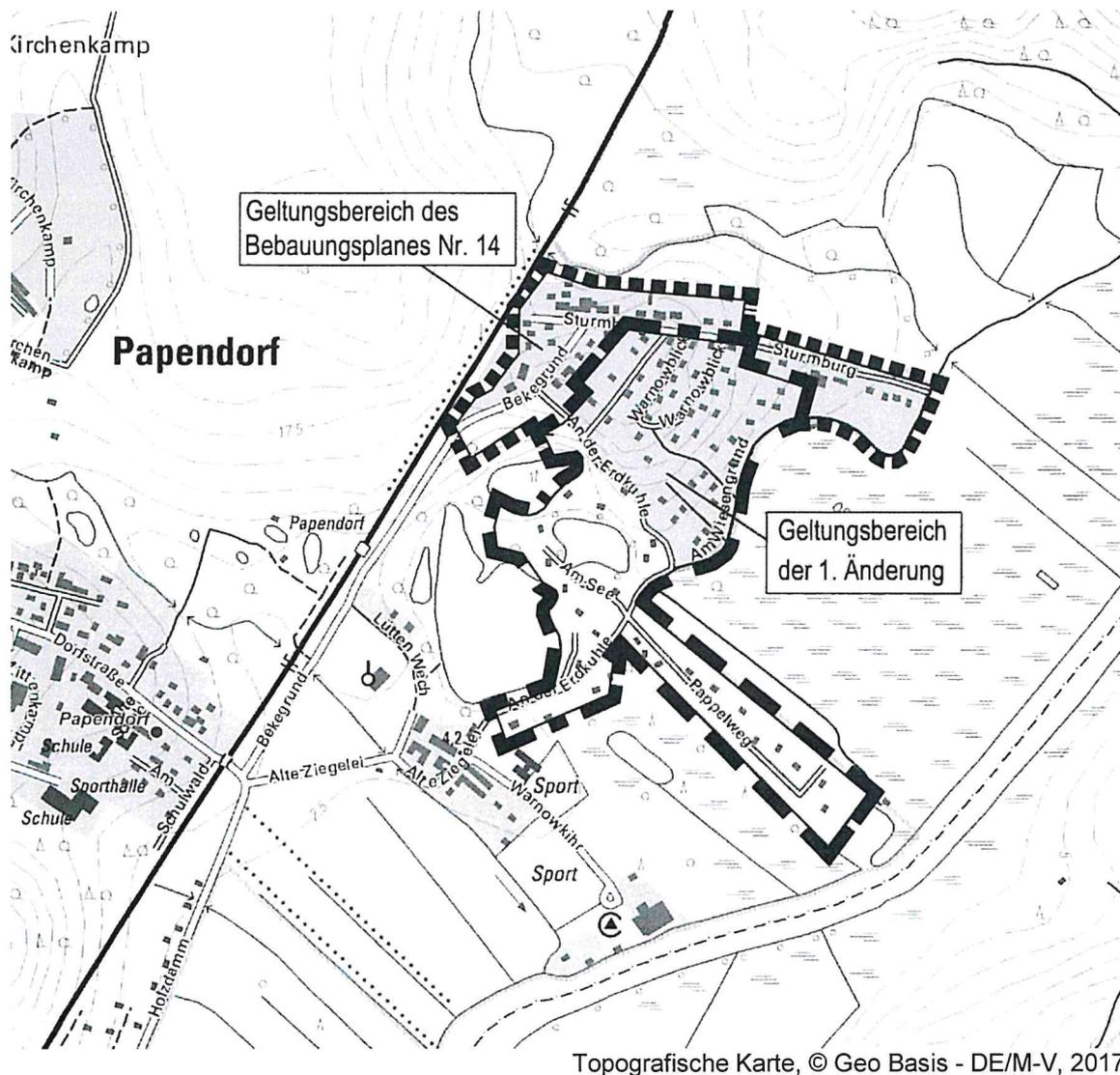


## Übersichtsplan



Topografische Karte, © Geo Basis - DE/M-V, 2017

# SATZUNG DER GEMEINDE PAPENDORF

## ÜBER DIE 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 14 "SEDANSBERG"

umfassend die in der Ursprungssatzung festgesetzten Sondergebiete,  
die der Erholung dienen mit der Zweckbestimmung "Wochenendhausgebiet"

### SATZUNGSBESCHLUSS

29.11.2018

## Unverbindliche Planerläuterung

Im Rahmen der der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14 "Sedansberg" werden im Wesentlichen die Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung in den Sondergebieten, die der Erholung dienen "Wochenendhausgebiet" der Ursprungssatzung geändert. Die zulässige Grundfläche für ein Wochenendhaus wird von den bisher festgesetzten 60 bzw. 70 m<sup>2</sup> mit der 1. Änderung auf 40 m<sup>2</sup> zu reduziert. 40 m<sup>2</sup> entsprechen in etwa der ursprünglichen Größe der Wochenendhäuser. Zusätzlich werden entsprechende Höchstmaße für Nebenanlagen festgesetzt. Außerdem werden eine maximale Firsthöhe von 3,50 m und ein Verbot des Baus und Ausbaus von Kellern festgesetzt. Alle übrigen Festsetzungen und Hinweise des Bebauungsplanes Nr.14 gelten weiterhin fort.

## Präambel

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeinde Papendorf vom 29.11.2018 folgende Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14 "Sedansberg", umfassend die in der Ursprungssatzung festgesetzten Sondergebiete, bestehend aus dem Übersichtsplan und dem Text (Teil B) erlassen:

## Teil B - Text

Es gilt die Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786).

Der Punkt 1.3 der Ursprungssatzung wird wie folgt neu gefasst:

- 1.3 Die Wochenendhausgebiete dienen zu Zwecken der Erholung und dem Freizeitwohnen in Wochenendhäusern. In den festgesetzten Sondergebieten, die der Erholung dienen gemäß § 10 Abs. 3 BauNVO mit der Zweckbestimmung "Wochenendhausgebiet" sind ausschließlich Wochenendhäuser mit den dazugehörigen Nebenanlagen zulässig.

Der Punkt 2 der Ursprungssatzung wird wie folgt neu gefasst und ersetzt die im Teil A der Ursprungssatzung festgesetzten Grundflächenzahlen (GRZ) und die zulässigen Grundflächen der Wochenendhäuser:

- 2.1 In den Sondergebieten gelten die folgenden zulässigen Grundflächen als Höchstmaße für Gebäude und Anlagen: Wochenendhaus max. 40 m<sup>2</sup>, nicht überdachte Terrasse max. 12 m<sup>2</sup>, sonstige Nebenanlagen, Stellplätze und Zufahrten insgesamt max. 20 m<sup>2</sup>. Garagen und Carports sind in allen Sondergebieten unzulässig.
- 2.2 Die maximale Firsthöhe beträgt 3,5 m. Für die festgesetzten Firsthöhen gilt als Bezugspunkt die mittlere Höhe der vom Gebäude überdeckten, natürlich anstehenden Geländeoberfläche.
- 2.3 Die Errichtung und der Ausbau von Kellergeschossen sind in allen Sondergebieten unzulässig.

Alle übrigen Festsetzungen und Hinweise des Bebauungsplanes Nr.14 gelten weiterhin fort.

## Verfahrensvermerke

1. Der Aufstellungsbeschluss der Gemeindevertretung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14 wurde am 21.07.2016 gefasst. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an der Bekanntmachungstafel am Mehrgenerationenhaus, Alte Schule 1 in Papendorf erfolgt.

Papendorf, den 17.01.2019



(Siegel)

Der Bürgermeister

2. Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist mit Schreiben vom 08.12.2017 beteiligt worden.

Papendorf, den 17.01.2019



(Siegel)

Der Bürgermeister

3. Die Gemeindevertretung hat am 05.10.2017 den Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14 mit Begründung gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

Papendorf, den 17.01.2019



(Siegel)

Der Bürgermeister

4. Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14, bestehend aus dem Übersichtsplan und dem Text (Teil B) sowie die Begründung dazu haben in der Zeit vom 12.12.2017 bis zum 12.01.2018 während der Dienstzeiten im Amt Warnow-West nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Gleichzeitig standen die Unterlagen im Internet zur Verfügung. Die öffentliche Auslegung ist durch Aushang an der Bekanntmachungstafel am Mehrgenerationenhaus, Alte Schule 1 in Papendorf vom 20.11.2017 bis zum 04.12.2017 und im Internet bekannt gemacht worden. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, sind mit Schreiben vom 08.12.2017 über die öffentliche Auslegung informiert und gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Papendorf, den 17.01.2019



(Siegel)

Der Bürgermeister

5. Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 29.11.2018 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Papendorf, den 17.01.2019



(Siegel)

Der Bürgermeister

6. Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14, bestehend aus dem Übersichtsplan und dem Text (Teil B), wurde am 29.11.2018 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt.

Papendorf, den 17.01.2019

(Siegel)

  
Der Bürgermeister

7. Die Satzung über die erste 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14, bestehend aus dem Übersichtsplan und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Papendorf, den 17.01.2019

(Siegel)

  
Der Bürgermeister

8. Der Satzungsbeschluss und die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind durch Aushang an der Bekanntmachungstafel am Mehrgenerationenhaus, Alte Schule 1 in Papendorf und im Internet vom 22.01. bis zum 04.02.19 bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Schadensersatzansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mit Ablauf des 04.02.2019 in Kraft getreten.

Papendorf, den 12.02.2019

(Siegel)

  
Der Bürgermeister